

Fischerwinning

des Gübener Urstads

Urteilsausfertigung in der Straf-  
sache gegen die Fischermeister  
R. u. R. Schade, Schwartz, Schülze---

1913.

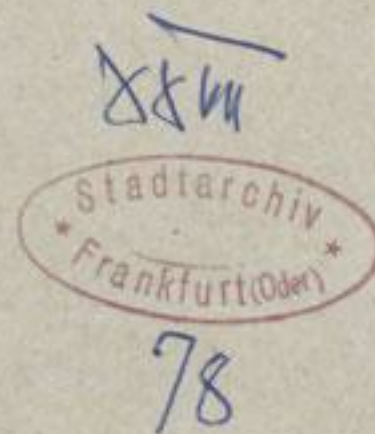
88/11  
Stadtarhiv  
Frankfurt (Oder)  
78

2  
Fischerwinning

des Gültener Urstachs

Urteilsausfertigung in der Straf-  
sache gegen die Fischermeister  
R. u. R. Schade, Schwartz, Schülze---

1913.





In Namen des Königs.  
In der Kammer gegen

1. den Fiskusminister August Schade in Frankfurt a. M.,  
geboren am 5. Juni 1879 in Frankfurt a. M.,  
anwaltschaft.
2. den Fiskusminister Adolf Schade in Frankfurt a. M.,  
geboren am 17. September 1881 in Frankfurt a. M.,  
anwaltschaft.
3. den Fiskusminister Gustav Schwanitz.
4. den Fiskusminister Paul Schulze.
5. den Fiskus Hermann Schmuck.
6. den Fiskus Paul Janitschke.
7. den Fiskus Gustav Liebknecht.
8. den Fiskusminister August Krummholz,  
geb. 1-6 in Frankfurt a. M.,  
geb. 7 zuletzt in Heimerdendorf b. Berlin im  
Königreich Preußen.

wegen Verurteilung



78

mit der von der Stadtverwaltung gegen  
den Verurteilten des Königlich Preussischen  
in Gasse a. M. am 19. April 1913 eingelegte  
Verurteilung

der 5. Kammer des Königlich Preussischen  
in Berlin in der Sitzung vom 20. September  
1913, an welcher teilgenommen haben:

den  
den Fiskusminister  
Herrn Paul Schulze  
in  
Frankfurt a. M.

Landgericht des Ober Pres. Justizrat Künze  
als Vorsitzender.  
Landgerichtsrat Dr. Radstübner,  
Landgerichtsrat Koch,

als



Gründe:

Seiner Anteil des Königl. Hofgerichts  
in Gartz a. O. vom 19. April 1913 für die kriegs-  
klage war der Anklage,

in der Gegenwart von Gartz a. O. auf der Ost-  
seits der Gatzener Gasse, in  
gemeinsamer Wohnung

a. vom 19. November 1912,

b. vom 18. November 1912,

c. vom 27. November 1912

1. überführt gefasst,

2. der gefangen gehaltenen jüdischen, in

brunnenblei war von 15-27 cm. Länge,

welche beim Fischen lebend in ihre Gewalt

gebracht waren, nicht sofort wieder in

den Wasser gesetzt und dadurch den § 370

N. 4 R. 17. G. L. mit den §§ 24, 51 des

Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 verletzt.

hinzufügen,

unter Belästigung der Handkassa mit den

Körper des Hofes und freigesprochen worden.

Gegen diesen Anteil hat die Königl. Handl.

verurteilt und ist demnach die Be-

urteilung angelegt und die Verurteilung

der sämtlichen Angeklagten beauftragt.

Die Urteilsurkunden sind dem Urteils-  
gericht in Abschrift mit den eigenen

Angehören der kriegsklagen für folgenden Bericht:

folgt ergeben:

Die Angeklagten Fischermeister Riepert Schade

mit

sind sein Fischengefaller Rikard Krumm, sein Fischengefaller Adolf Schade sind sein Fischengefaller Hermann Schmitt, sind Mitglieder der Fischengefaller der Leberer Hofstadt zu Frankfurt a. M.

Der Angerkloster Fischengefaller Gieseler Schwarz sind sein Fischengefaller Gieseler Liedtke, sein Fischengefaller Paul Schulte sind sein Fischengefaller Paul Janitschke sind Mitglieder der Fischengefaller der Gieseler Hofstadt zu Frankfurt a. M.

Am 9. November 1912 sind am 27. November 1912 haben alle Angerkloster sind am 18. November 1912 alle Angerkloster mit Ausnahme der der. nachstehenden Angerkloster Paul Schulte, auf der Oster in der Gegenwart von Gatz a. M. sie zugeben, die Fischengefaller nicht. Sie waren zu diesem Zwecke mit 2 Booten von Frankfurt a. M. heimgekehrt bis in der Gegenwart von Gatz a. M. gefahren. Jedes Boot hatte ferner sich einen eigenen Fischengefaller, d. i. einen Fischengefaller, der lange, in der Bestimmung mit einem Fischengefaller versehen, mit flachen Unterboden, gerader Bestimmung mit einem der Fischengefaller, in zwei Flüssen geteilt ist. Die Fischengefaller waren von der Angerkloster mit einem zugegeben am 14. m Länge mitgebracht. Vor zugegeben, welches ferner einen Boot fort, sind in der Fischengefaller mit einem aufgegeben, wobei sie gefahrenen Fische in der

Ihren Brief zurückbleiben. Aus dem Brief  
 ersehen Sie, dass Sie mit einem  
 Koffer oder mit der Hand mitgenommen  
 eine solche Fahrt von Frankfurt a. M. bis zum  
 Ort, nicht 6-7 Tage, wobei auf der eigent-  
 lichen Fahrzeit 2 Tage kommen, während der  
 übrigen Zeit auf die von dem Reise-  
 wagenist nicht. Der Fahrpreis würde, wenn  
 Sie Angerklagen ausgeben, in der Zeit von  
 12 3/4 bis 14 1/2 Mark für die Fahrt bis zum  
 7 1/2 Mark insgesamt nicht mehr. In der Zwischenzeit  
 befinden Sie sich Angerklagen, Kosten, Kosten  
 für die Zeit v. f. w.

Die Angerklagen geben mir zu, dass Sie an  
 den drei - Schülern das so mit dem Gesetz.  
 in der Zeit kommen die Angerklagen jährlich nur a  
 fischen, zum Beispiel, in der Zeit der  
 Zinsen, Quoten, Ausgaben, nicht das  
 festzustellen, nicht eine solche Angerklage  
 unternehmen, die bestimmt ist. Die Ang.  
 Angerklagen geben mir zu, dass Sie die  
 Angerklagen Ausgaben, Kosten, Kosten mit  
 nicht mehr, oder werden die Angerklagen  
 mit dem Brief das zu dem in der Zeit  
 gegeben haben. Der Zinsen Fahrpreis ist  
 für den Zinsen ist nicht mehr 18. November  
 1912, nur nur 27. November 1912 gegeben,  
 dass Sie nicht den Ausgaben, die in  
 eine große Zeit von solchen bestimmten,  
 wobei mir eine Länge von 15 cm. nicht.

am 18.



poliser Kreiszeit ist aber nicht abzuwarten.

Die Angeklagten zu 1-4 haben mich der Überzeugung des Landgerichts nicht bezeugt, in der sollen Überzeugung nicht, dazu mit Grund der ihnen zugehörigen Verordnungen Privilegien bezeugt zu sein. Es kann sicher gestellt bleiben, ob die Befreiung für die Angeklagten zur Zeit tatsächlich noch besteht, oder aber, wie der Regierungspräsident in Hettlin meint, durch Verweisung abgelehnt ist und keine Geltung mehr hat. Daher die Angeklagten zu 1-4 können jedenfalls ohne jede Befreiung von dem Fortbesitz ihrer Befreiung überzeugt gewesen sein. Und aber befindet sich nur einer Befreiung. Bei der Überzeugung der Befreiung dürfen sie sich, nach dem Sachverhalt zurückzuführen auf die, ihre Gesellen haben.

Aber mich bei den Angeklagten zu 5-8, welche mich als Gesellen der Angeklagten zu 1-4 der Befreiung mitbeweisen. Ich habe, liegt ein Beweisschein der Arbeitslosigkeit nicht vor. Von Personen von der Befreiung ihrer Befreiung zurückzuführen der Befreiung nur die in Folge kommender Stellen bei Gatz & Co. völlig überzeugt sind und auch noch mit gültigen Quittungen sein, so ja mich ihnen die alten Privilegien der Befreiung.

der

Der Siffrumierung zu Frankfurt 90  
bekannt waren. Das Gezeuht, das zu  
wunderlich das bewußtsein war der Nichtbegriff-  
güter ihrer Transporten gefahrlos,  
hat sich ja ebenfalls nicht bei ihnen festgel.  
Der lassen.

Der Kommissar für den 8. März 1884.  
Der von dem Kommissar zu Recht war der  
Abrechnung des 370<sup>er</sup> R. H. G. L. für den 1884.  
Der Kommissar, so hat der Kommissar die  
Abrechnung des Kommissars für den 1884.  
Der Kommissar die Abrechnung des Kommissars  
nicht beibehalten können.

Der 24. des Siffrumierung für den 1884.  
Der Kommissar hat den 1884. für den 1884.  
Der Kommissar mit Rückblick auf die Abrechnung  
abgegeben worden ist, wenn sie bekannt ist  
in Gewalt des Kommissars gelassen, so hat man  
den in der Abrechnung zu setzen.

Der 2. Okt. 1884. Der Kommissar bezieht  
die Abrechnung des Kommissars in der  
Form der Kommissar von 8. März 1884 für  
den Kommissar in nicht geflossenen  
Gewinnen der, wenn sie, von der Kommissar  
später bezieht der Kommissar ge-  
lassen, nicht mindert sich eine Kommissar  
von 25 cm. setzen, nicht geflossenen werden.

Der Kommissar bezieht der Kommissar  
Krieg für den 18. November 1912 mit für  
den 27. November 1912 mit Kommissar  
gleich.

gleichenmässigen Angedenken der Angest. Kloyen  
 haben die Angest. Kloyen der Angest. Kloyen  
 Schullehre übernommen am 18. November 1913, ge-  
 meinschaftlich bei allen 3 Fingern, bezugsnehmend  
 nach der Angest. Kloyen Schullehre bei 2 Fingern,  
 wintermässigen Blair im Zügerst. im grossen  
 Massstab bekannt in der Gegenwart bekommen,  
 nicht ohne Ausfertigung mit dem Netz mit  
 dem vollmässigen Fingern in der Fingertafel  
 gesetzt. Die Angest. Kloyen geben wintermässigen.  
 macht aus, dass sie zu einer Ausfertigung  
 der wintermässigen Blair kein Zeit ge-  
 fassen hätten nicht dass sie die Ausfertigung  
 jederzeit ausserhalb der Fingertafel bei  
 der Rückkehr über Frankfurt a. M. bei dem  
 Ausfertigen mit dem Netz setzen vor-  
 nehmen wollen, dann winter sie auch  
 die wintermässigen Fingern nicht in der  
 Kasse der über gesetzt haben. Die Angest. Kloyen  
 machen, dass sie nicht der Angest. Kloyen  
 wintermässigen Fingern „post“ nicht in  
 der Kasse gesetzt werden sollen, gemeint  
 haben winter. Die wintermässigen  
 Fingern bleiben bestimmt in der Kasse nicht kein.  
 bei einem System bleiben.

Dieser Aufsatz der Angest. Kloyen ist abhängig,  
 trifft nicht zu.

Der Aufsatz der Angest. Kloyen der Fingern.  
 Punkte sollen wintermässigen Fingern, nach  
 bekannt in der Gegenwart der Fingern fallen, was  
 der

der

der Thronbesteigung geschehen. Die sol-  
 len das Jahr winterlich das Wasser gefahrt  
 werden, und zwar sofort und mit der zu  
 ihrer Befahrung erforderlichen Vorsicht. Sofort  
 beauftragt man: eine geeignete Anweisung  
 bei den fischereylichen Beamten der  
 Vorsicht zu nehmen ein solches Wasser  
 das nicht, um seine Befahrt zu beginnen.  
 Man ist allerdings den Anweisungen zu folgen.  
 Wenn das Wasser nicht, sofort beginnt  
 wird eine gewisse Vorsicht und so-  
 fortigen Anweisungen. z. B. eine solche Vorsicht  
 oder Wasser, eine solche Vorsicht  
 Befahrung nicht eine solche Vorsicht  
 zu. Die solche Füllen wird es nicht gehen  
 zu. Sofort und so, wenn sie die  
 Fische einen besser geschehen wissen und  
 zur Befahrung der winterlichen  
 Fische müssen.

Die den winterlichen Füllen sollte  
 die Befahrung jedesmal vor der  
 Zeit, um unmittelbar nach der Füllen  
 die winterlichen Fische nicht zu sein.  
 Es ist eine Vorsicht erforderlich, wenn man weiß  
 dass mit dem Wasser das zu sein der  
 winterlichen Fische nicht geschehen und  
 winter sofort und Wasser gefahrt sein. Man  
 soll aber & bei den jährlichen Füllen  
 befahren Personen nur winterlich  
 abkommen, um das winterliche

der



unentbehrlichen Fische gesetzt werden,  
 dass sie trotz zu hohem, so haben sie  
 geschildert in der Wirtschaft der  
 Fischerei wenigstens.

In der ersten Hälfte der Kriegszeit  
 waren die Fische sehr mangelnd, so  
 sie in gemeinschaftlicher Wirtschaft sein.  
 Sollen, weil der meiste Teil mit einer  
 unentbehrlichen Fische Wirtschaft der  
 Kriegszeit zuvorkommen ist.

Im ersten Teil der Wirtschaft der Fische,  
 gesetzt von der ersten Hälfte der  
 Wirtschaft der Fische mit zu.  
 haben die Fische Wirtschaft mit zu.  
 von der Kriegszeit zu 1-3 und zu 5-8  
 in der ersten Hälfte der Fische, der Kriegszeit  
 weil die Fische in 2 Fische, wegen der  
 Kriegszeit 24, und 51 der Fische gesetzt  
 für die Wirtschaft der Fische von 20. März 1874  
 in der Wirtschaft mit 1 1/2 bis 1 1/2 der Fische.  
 wenig befreit die Wirtschaft der Fische.  
 gesetzt, in der ersten Hälfte der Fische.  
 1887 zu mangelnd, so es sehr wenig  
 eine neue Wirtschaft der Fische, setzen  
 eine selbstständige Wirtschaft der Fische.

Bei der Wirtschaft der Fische wissen  
 es der Billigkeit zu entsprechen, die Fische.  
 weniger etwas strenger zu bestimmen, weil  
 die Fische, für die Fische wissen für  
 jeden Wirtschaft der Fische eine Fische von

1500

15 M., für letztere eine solche nur 10 M.  
 anzurechnen. Die eingezahlten Haftsummen  
 verpfänden sich mit §§ 28, 29 R. H. G. b.  
 für eine Kasse, nicht gepfändet, zu stehen.  
 nun.

Die Kopienausfertigung folgt mit §§ 496,  
 497, 505 R. H. G. b.  
 geg. Rurke Brodskibner Book.

Uebereinstimmend.

Stettin, den 11. Oktober 1913.

Der Gerichtspräsident  
 des Königlich Preussischen Landgerichts.  
 Meyer





8



staff\_1-313\_ba1-tit27-nr078

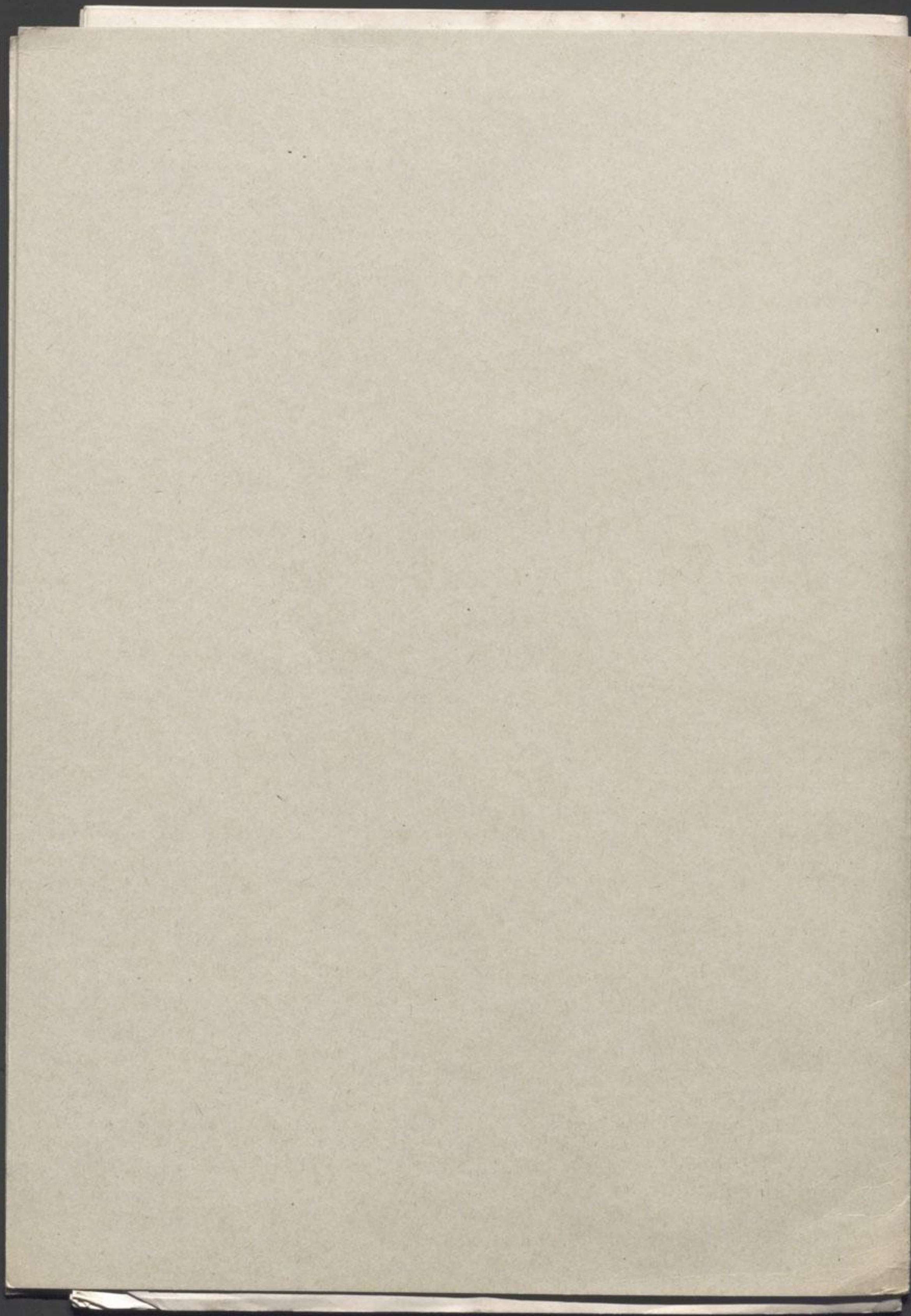


Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)





staff\_1-313\_ba1-tit27-nr078